

Satzung des Vereins

TonFolgen e. V.

Erstfassung beschlossen auf der Gründungsversammlung am 5. Mai 2014 in Schneverdingen

Chronik der Aktualisierungen siehe Anhang

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen TonFolgen e. V., Verein für therapeutischen Musikunterricht.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schneverdingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist sowohl politisch, ethnisch als auch konfessionell neutral.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung

- a) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- b) der Altenhilfe
- c) der Kunst und Kultur
- d) der Volks- und Berufsbildung
- e) von Wissenschaft und Forschung
- f) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gem. § 53 Absatz 1 Abgabenordnung.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Unterstützung und Förderung von Menschen mit Demenz und/oder anderen Krankheiten durch therapeutischen/validierenden* (*siehe Erläuterung am Ende der Satzung) Musikunterricht nach der Anke Feierabend-Methode (AFM),
- b) therapeutischen/validierenden* Musikunterricht nach der AFM als Förderung der Altenhilfe überall dort, wo dieser Unterricht bei älteren und alten Menschen Anwendung findet und damit auch die Förderung der sozialen und kulturellen Teilhabe dieser Menschen,
- c) die Durchführung von Veranstaltungen auf dem Gebiet Kunst und Kultur im Rahmen der Kernaufgaben des Vereins,
- d) die Durchführung, Konzeption und/oder Unterstützung von
 - (Informations-) Veranstaltungen,
 - Vorträgen,
 - Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen für die Durchführung des therapeutischen/validierenden* Musikunterrichtes nach der AFM, die der Förderung der Volks- und Berufsbildung dienen,

- e) die Unterstützung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Förderung von Menschen mit Demenz und/oder anderen Krankheiten durch therapeutischen/validierenden* Musikunterricht nach der AFM (z. B. die Überprüfung der Anwendbarkeit der AFM auf andere Krankheitsbilder),
 - f) die Unterstützung sozial schwacher Bewerber für die Inanspruchnahme des therapeutischen/validierenden* Musikunterrichtes nach der AFM,
 - g) die Aufklärung der Mitglieder und die Informationsvermittlung sowie Öffentlichkeitsarbeit über die Arbeit im therapeutischen/validierenden* Musikunterricht nach der AFM,
 - h) die Herausgabe der Informationsschrift „TonFolgen im Blick“, die regelmäßig über die Arbeit und Entwicklungen im Verein informiert,
 - i) die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden und Organisationen,
 - j) die Bereitstellung von Sachmitteln und die ideelle und bei Bedarf auch materielle Unterstützung auf dem Gebiet rund um die Arbeit mit dem therapeutischen/validierenden* Musikunterricht nach der AFM.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Ehrenamtlichen, aktiven Mitgliedern kann abweichend hiervon nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a EStG und der Berücksichtigung der Finanz- und Haushaltsplanung eine angemessene Aufwandsentschädigung/Auslagenersatz gewährt werden (Fahrtkostenerstattung, Unterbringung und Verpflegung bei weiterbildenden und der Zweckerfüllung des Vereins dienlichen Maßnahmen). Die Auslagen sind nachzuweisen.
 7. Mitgliedern des Vorstandes, die sich in besonderer Weise für den Verein engagieren, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden. Die Finanz- und Haushaltsplanung sind dabei zu berücksichtigen. Darüber hinaus können durch Einzelnachweis nachgewiesene tatsächliche Auslagen ersetzt werden.
 8. Mitglieder des Vorstandes können auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung eines Vertrages ist die Mitgliederversammlung. Die Finanz- und Haushaltsplanung sind dabei zu berücksichtigen.
 9. Der Verein begrüßt bei der Bewältigung seiner Aufgaben die rege Beteiligung aktiver SeniorInnen. Ihnen wird ein sinnvolles Betätigungsfeld geboten; die Einbringung ihrer vielfältigen Kompetenzen ist ausdrücklich erwünscht.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche, juristische Person oder sonstige Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt arbeitenden Mitglieder.
3. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und Zwecke des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
4. Ehrenmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes jede natürliche und juristische Person werden, die sich in besonderem Maße für die Vereinsinteressen verdient gemacht hat oder die Vereinsinteressen in besonderem Maße unterstützt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle aktiven Mitglieder sind wahlberechtigt und stimmberechtigt, sofern sie ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.
2. Ehrenmitglieder sind ebenfalls wahl- und stimmberechtigt.
3. Fördermitglieder sind weder wahl- noch stimmberechtigt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Durch die Aufnahme in den Verein werden Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane für neue Mitglieder bindend.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund kann mit sofortiger Wirkung dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt und/oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt. Weiterhin, wenn das Mitglied die Beitragszahlung trotz zweifacher Mahnung an die Mitgliedsadresse nicht erfüllt.
Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied – ausgenommen das Ehrenmitglied – ist verpflichtet, die Beiträge und ggf. Umlagen pünktlich und vollständig an den Verein zu zahlen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und im Mai des jeweiligen Geschäftsjahres für das laufende Kalenderjahr fällig.
3. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist separat in einer Beitragsordnung geregelt.
5. Die Beiträge sind im Sinne der Vereinszwecke zu verwenden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Bestellung der Kassenprüfer/innen
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie Erlass oder Änderung der Beitragsordnung
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) den Beschluss über Anträge, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden
 - i) ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen.
3. Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen unter Angabe der vorläufig angesetzten Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen vorher per Post, per Fax oder per E-Mail an die zuletzt bekannten Mitgliederadressen.
4. Anträge zu Jahreshauptversammlungen müssen vier Wochen vorher schriftlich dem Vorstand vorliegen.
5. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Wenn ein Mitglied zur Mitgliederversammlung verhindert ist, kann es seine Stimme schriftlich an ein anderes Mitglied übertragen.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, es sollten jedoch mindestens ebenso viele Mitglieder wie Vorstandsmitglieder anwesend sein.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
8. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies mit einer Mehrheit von 25 % der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Abstimmungen erfolgen ansonsten durch Handzeichen/Handheben und werden in offener Abstimmung durchgeführt.
9. Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter vor Ort mündlich den Anwesenden bekannt zu geben.
10. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer/innen, sofern dies ansteht
 - e) Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung und Änderung der Beitragsordnung.
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
11. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
12. Der/die Vorsitzende/r oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
13. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) ggf. bis zu vier Beisitzer/innen

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und die Geschäftsführung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben/Projekte unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
3. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen übertragen sind.
4. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der verbliebene Vorstand ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand versteht sich als demokratisches Gremium. Seine Entscheidungen trifft er mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und sind vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin sowie dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Die persönliche Haftung des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, er handelt vorsätzlich.

§ 11 KassenprüferInnen

1. Über die Jahreshauptversammlung sind zwei KassenprüferInnen für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und keine Beschäftigten des Vereins sein.
2. Die KassenprüferInnen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die KassenprüferInnen haben den Vorstand und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, mit der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens vier Wochen vor dem Termin zu erfolgen, wobei jedem Mitglied mit der schriftlichen Einladung unter Beifügung der Tagesordnung ausdrücklich auch die wesentlichen Gründe für den Antrag auf Auflösung schriftlich zur Verfügung gestellt werden müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die NCL-Gruppe Deutschland e. V., Hermann-Piper-Straße 8, 13403 Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Erläuterung des Begriffes „Validation“

** Validation (nach Naomi Feil) bezeichnet eine Kommunikationsmethode für den Umgang mit desorientierten Menschen. Der/Die Begleitende greift die veränderte Wahrnehmung des/der Kranken auf und reagiert einführend darauf, sodass sich der/die Kranke ernstgenommen, respektiert und wertgeschätzt fühlt.*

Anhang – Chronik der Aktualisierungen

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 4. Mai 2014 verabschiedet und in der Jahreshauptversammlung am 5. Mai 2015 angepasst.

Am 8. Mai 2017 wurde § 12 Absatz 2 geändert.

Am 28. Oktober 2019 wurden § 2 Nr. 7 und Nr. 8 geändert und Nr. 9 ergänzt.

In den §§ 2, 10, 11 wurden gendermäßige Textanpassungen vorgenommen.

Ferner wurde der Begriff „validierend“ in Verbindung mit dem Begriff „therapeutisch“ innerhalb des Satzungstextes hinzugefügt. Eine Erläuterung der Begrifflichkeit wurde am Ende der Satzung ergänzend angefügt.

In der JHV vom 24. April 2023 wurden aktualisiert:

(siehe Antrag auf Satzungsänderung als Anlage zur Einladung zur JHV 2023 vom 31.03.23):

- § 2 Nr. 2 a) – d), g) – l)
- § 9 Nr. 4
- § 11